

Satzung

§ 1

Die Bürgerinitiative „Rettet den Wollenberg“ mit dem Sitz in 35083 Wetter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist der Umweltschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Aktivitäten:

- In Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzgruppen eine Einwirkung gegen die Schädigung der Natur, der Arten und des Waldes durch Abholzung und Zerschneidung zur Umwandlung von Waldflächen in andere, insbesondere industrielle Nutzungsarten
- Überwachung des gemäß dem Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ausgewiesenen FFH-Gebietes in Anlehnung an die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und die Vogelschutzrichtlinie
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über den hohen Wert eines intakten Naturhaushaltes und intakter Lebensräume, insbesondere des Waldes, der ein wohl organisiertes System von kleinsten Lebewesen, den Ameisen und Pilzen, bis hin zu den größten Gewächsen, den Bäumen ist

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Mittel der Körperschaft sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Heimat- und Verschönerungsverein Warzenbach e.V.

§6

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einen 2.Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt in der Regel durch schriftliche Beitrittserklärung, die beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, verbleibt. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ohne Frist und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Die Erklärung über den Austritt hat gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Tag des Austritts verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und eventuell später entstehenden Ansprüche an den Verein.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein, der dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

§ 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll mindestens einmal jährlich bis spätestens am 30. April stattfinden. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeitpunkt. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lahntal und der Stadt Wetter erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Die erste Neuwahl des Vorstandes nach der Gründung soll in der Mitgliederversammlung 2016 stattfinden.

2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1 Vorsitzender
- Stellvertretende Vorsitzende
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- Kassierer
- Stellvertreter Kassierer
- Beisitzer

§ 9

1. Kassenprüfer

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, deren Amtsdauer jeweils 2 Jahre beträgt. Die Kassenprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den abgeschlossenen Jahreskassenbericht zu überprüfen. Des Weiteren sind sie

berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.

2. Schriftführer

Dier erörterten Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren, dann von diesem und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und in der jeweils folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen. Selbiges gilt für die Mitgliederversammlungen.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die dem Verein zufließenden Einnahmen setzen sich zusammen aus dem Erlös aus Spenden, Zuschüssen und Veranstaltungen.

§ 11

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung bei den jeweiligen Veranstaltungen. Im übrigen gelten für die Haftung des Vereins die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, jede Satzungsänderung, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich ist, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.8.2014 auf der Mitgliederversammlung im TSV Sportheim Warzenbach beschlossen.

Für die Richtigkeit zeichnen folgende Mitglieder aus der Versammlung: